

BETRIEBSSATZUNG der STADTWERKE HAIGER

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1-2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) ~~zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)~~ und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Haiger** am ~~29.09.2021~~**08.05.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Versorgungsbetriebe Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie Wärmeversorgung werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Dem Eigenbetrieb werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Stromversorgung,
 - b) Erdgasversorgung,
 - c) Wasserversorgung,
 - d) Wärmeversorgung,
 - e) Erzeugung, Förderung und wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien,
 - f) Abrechnung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Stadt Haiger (Übertragung als Auftragsangelegenheit).
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die dazu geeignet sind, dem Zweck des Eigenbetriebs unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich zu dienen. Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ist nicht zwingend auf das Gebiet der Stadt Haiger beschränkt. Die zugewiesenen Aufgaben können auch im Rahmen von Kooperationen wahrgenommen werden.
- (4) Die Abdeckung neuer Geschäftsfelder bedarf im Einzelfall einer ergänzenden Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Stadtwerke Haiger**“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **3.606.969,17 €**.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes⁽¹⁾

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Betriebsleitung, und zwar:
- einen **Technischen Betriebsleiter** sowie
 - einen **Kaufmännischen Betriebsleiter**.

Der Magistrat bestimmt und ernennt einen der beiden Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. Eine Abberufung des Ersten Betriebsleiters aus wichtigem Grund bleibt dem Magistrat vorbehalten.

Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.

- (2) Der Magistrat bestimmt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Energieeinkauf, Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundungen auf Forderungen (bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.500 € pro Kunde) sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet § 7 Nr. 9 EigBGes.

Die laufenden Aufgaben des eigenen Zuständigkeitsbereiches (technisch bzw. kaufmännisch) werden eigenverantwortlich jeweils von den Betriebsleitern wahrgenommen.

⁽¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend durchgängig die männliche Form gewählt; dies soll i. S. des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) als geschlechtsneutral verstanden werden.

Der Technische Betriebsleiter ist insbesondere zuständig für:

- Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Strom, Gas, Wasser und Wärme
- Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Strom, Gas, Wasser und Wärme
- Überwachung und Steuerung des Bezuges von Strom, Gas und Wasser
- Prüf- und Messwesen
- Betriebswerkstätten
- Fuhrpark
- Hoch- und Tiefbau
- Informationstechnik
- Technische Betreuung der Sondervertragskunden
- Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

Der Kaufmännische Betriebsleiter ist insbesondere zuständig für:

- Allgemeine Verwaltung
- Materialwirtschaft und Einkauf (auch Strom und Erdgasbezug)
- Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
- Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
- Verbrauchsabrechnung
- Datenverarbeitung und Organisation
- Innenrevision
- Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
- Einsatz und Ausbildung des kaufmännischen Personals

Detailfragen hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Organisations- und Grundsatzfragen sowie Angelegenheiten von weiterreichender Bedeutung entscheiden die Betriebsleiter gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Stimme des Ersten Betriebsleiters. In diesem Fall ist dies entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

- (4) Die Betriebsleitung hat
- 4.1 die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist,
 - 4.2 die Betriebskommission und den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt

gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

- (2) Sie ist zuständig für:
- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - b) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
 - c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; nach § 15 EigBGes.
 - e) Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals; gem. § 11 Abs. 4 EigBGes
 - f) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - g) Übernahme von neuen Geschäftsfeldern und neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 - h) **Aufnahme von Krediten**, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 - j) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - k) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes;
 - l) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:

- a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates als Vorsitzender der Betriebskommission (§ 125 Abs. 1 Satz 1,2 HGO) sowie
 - b) 2 weitere Mitglieder des Magistrates;
 - c) 1 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung;
 - c) 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes).
 - e) 2 weitere wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen (Sachkundige Bürger), die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich von gewählten Ersatzpersonen vertreten lassen; für jede Gruppe (Magistrat, Stadtverordnete, Personalrat, Sachkundige Bürger) wählt die jeweilige Stelle eine Ersatzperson. Für den Vorsitzenden der Betriebskommission übernimmt im Vertretungsfall das dienstälteste anwesende Kommissionsmitglied die Sitzungsleitung.
- (4) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.
- (5) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes erforderlichen Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung über den Magistrat vor.
- (6) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (7) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. (5), für die nachfolgend aufgezählten Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
- a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - c) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag der Gewinnverwendung;

- d) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, die größere Bedeutung haben. Bei Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen, die der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, ist zunächst eine Stellungnahme der Betriebskommission einzuholen;
- e) Zustimmung zu Verträgen, die einen Betrag von 150.000 € übersteigen;
- f) Verzicht auf Forderungen, die einen Betrag von 250,- € übersteigen;

g) Aufnahme von Krediten;

h)

- Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und
g) Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung;

hi) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;

ij) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören

(§ 10 Abs.1 EigBGes), insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen, Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit durch die Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist;

jk) Der Betriebskommission obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert einen Betrag von 150.000 € übersteigt.

- (8) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm darüber hinaus auf Verlangen Auskunft in allen Geschäftsbereichen zu erteilen.
- (9) In den in Abs. 7 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie den Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 **M a g i s t r a t**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so kann sie der Magistrat

unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auffordern; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt;
- (3) Er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (4) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes, z.B. in einer Geschäftsordnung, bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter, deren Stellvertreter sowie die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen. Bei Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung des Technischen Betriebsleiters und des Kaufmännischen Betriebsleiters, sowie bei Ernennung und Abberufung des Ersten Betriebsleiters ist vorher die Betriebskommission anzuhören.
- (2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.

- (4) Der Eigenbetrieb wird durch den Technischen Betriebsleiter zusammen mit dem Kaufmännischen Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebskommission vertreten. Der abwesende Betriebsleiter ist umgehend über den Vertretungssachverhalt zu unterrichten.
- (5) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates unterzeichnet sind (§ 71 HGO).
- (6) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

§ 10 Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Kassen- und Kreditwirtschaft

Das für den Eigenbetrieb eingerichtete Stadtwerkekonto wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Buchhaltung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein. Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einem Lagebericht besteht. Gem. § 22 und § 26 EigBGes finden die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sinngemäß Anwendung.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht hat der Eigenbetrieb nach §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 27 EigBGes prüfen zu lassen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer über die Betriebskommission dem Magistrat vorzulegen, der wiederum zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet ist.
- (4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in ortsüblicher Form, gemäß der Hauptsatzung der Stadt Haiger, öffentlich bekanntzumachen.
- (6) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2022** bis **09.05.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit **01.10.2017** bis **01.2022** gültige Satzung außer Kraft.

Haiger, den **29.09.2021** bis **08.05.2024**

Der Magistrat der Stadt Haiger

Schramm, Bürgermeister

Schneider, Erster Stadtrat